

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 224.

Dienstag, 27. September

1910.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die Zeile II. Schrift der 6 mal gesp. Ankündigungssseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift od. deren Raum auf 3 mal gesp. Textseite im amtl. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsdruck (Eingehandt) 75 Pf. Freiermäßig auf Geschäftsangelegen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Bei der Reichstags-Erfahrungswahl im Kreise Frankfurt-Lebus wurde der Sozialdemokrat Faber mit einer Mehrheit von 172 Stimmen gewählt.

In Koedit kam es im Zusammenhange mit Streikunruhen zu einem Zusammenstoß zwischen Polizei und Menge, wobei auf beiden Seiten zahlreiche Personen verletzt wurden.

Der Conseil supérieur des internationalen Verbands der ständigen Ausstellungskomitees ist für den 21. Oktober zu einer Tagung nach Brüssel einberufen worden.

Die 6. Delegiertenkonferenz der Internationalen Vereinigung für geistlichen Arbeiterschutz ist gestern in Lugano eröffnet worden.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Fabrikanten Paul Häbner in Chemnitz zum Handelsrichter bei den Kammern für Handelsachen im Landgerichte Chemnitz für die Zeit bis Ende September 1912 zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den in den Ruhestand versetzten nachgenannten Beamten der Staatsbahnverwaltung, und zwar dem Bahnverwalter I. Kl. Gdypfert in Wilsdruff das Ritterkreuz 2. Klasse vom Albrechtsorden, dem Eisenbahnassistenten August Richard Müller in Dresden sowie dem Ober-Schaffner Siegel in Glauchau das Albrechtskreuz, ferner den Stations-Sprengmeister Märker in Bornitz, Maulsch in Neusalza-Spremberg und Raundorf in Dresden, den Weichenwärtern II. Kl. Jehmlich in Langenau, Strache in Bodenbach, Wieduwilt in Rarsdorf und Jemtrich in Döritz sowie den Bahnwärtern Franke in Schmölln S.-A. und Gdij in Marienberg das Ehrenkreuz zu verleihen.

In den Amtsblättern abgedruckt!

Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauen- seuche im Königreiche Preußen in zunehmender Weise sich ausbreitet, werden zum Schutze der hiesigen Klauen- viehbestände die — nachstehend unter \odot abgedruckten — Vorschriften in § 21 Ziffer 2-6 der Verordnung vom 31. August 1906 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 197) für das ganze diesseitige Staatsgebiet in Wirksamkeit gesetzt. Die Bestimmungen in Ziffer 4 und 6 a. a. O. gelten jedoch zunächst nur für dasjenige Klauen- vieh, das aus den Preussischen Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen sowie aus dem Herzogtume Anhalt in das hiesige Staatsgebiet eingeführt wird.

Auf sächsische Viehmärkte darf Klauenvieh aus diesen Gebietsstellen nicht ausgetrieben werden. Ausgenommen von diesem Verbot bleiben die Schlacht- viehmärkte.

Dresden, den 26. September 1910. 718 II V

Ministerium des Innern.

Verordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom 31. August 1906.

§ 21.

2. Insofern die Viehmärkte nicht verboten werden, dürfen auf solchen Märkten, für die gemäß § 13 Absatz 4 und Absatz 7 die Beibringung von Ursprungszeugnissen sonst nachgelassen ist, nur Rinder und Schweine mit vor- schriftsmäßigen Ursprungszeugnissen (§ 13) zugeführt werden. Die tierärztliche Untersuchung eines jeden ein- zelnen Viehstüdes hat vor dem Betreten des Markt- platzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem oder, soweit die zur Verfügung stehenden tierärztlichen Kräfte aus- reichen, auf mehreren im voraus zu bestimmenden Wegen zu erfolgen. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten. Wegen der Hurdurchweisung von Tieren gelten die Vorschriften des § 13 Absatz 8. Der Vorverkauf ist verboten.

3. Das aus Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen aus- zuführende Vieh darf nur zu Wagen befördert werden und ist unmittelbar vor seiner Verladung Stüd für Stüd nochmals tierärztlich zu untersuchen.

Die den Schlachtviehmärkten zugeführten Tiere, welche aus verletzten Landesstellen stammen, können in be- sondere Ställe verwiesen und vom freien Handel aus- geschlossen werden.

4. Die von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittlung des Kaufs auf Bestellung zu- sammengebrachten Rindvieh- und Schweinebestände, sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine- bestände dürfen erst dann verkauft oder abgegeben werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 7 Tagen sich frei von Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind nur Saugferkel (vergl. § 13 Absatz 2) sowie die auf Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen oder außerhalb dieser aufgestellten Schlachtställe, für deren Ab- schlachtung binnen 3 Tagen neben dem Unternehmer auch der Erwerber verantwortlich ist.

Zum Zwecke der Durchführung der Beobachtung hat sowohl der betreffende Unternehmer als auch der Besitzer des Stalles, in welchen das zu beobachtende Vieh eingestellt wird, und zwar spätestens im Verlaufe von 12 Stunden der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Stückzahl Anzeige von der Aufstellung, sowie von Ver- änderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere zu erstatten. Über die erfolgte Anzeige ist von der Orts- polizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen. Die Orts- polizeibehörde hat die Richtigkeit der Anzeige zu prüfen und ihrerseits den Bezirkstierarzt zu benachrichtigen.

Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauentieren nicht in Berührung kommen und weder verkauft noch veräußert noch sonst abgeben werden; fremden Personen, einschließlich etwaiger Be- sesser, ist der Zutritt zu den Ställen nicht gestattet; der betreffende Unternehmer oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Stallungen sind dafür verantwortlich, daß außer ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärzt- lichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen be- treten. Die Ortspolizeibehörden haben die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Findet eine Einstellung neuen Viehes in denselben Stall zu dem bereits unter Beobachtung stehenden Vieh- stande statt, so ist die Beobachtungsdauer auch für letzteren auf weitere 7 Tage auszudehnen. Nach Ablauf der 7 Tage kann der Verkauf oder die Abgabe der Tiere erfolgen, sofern die bezirksärztliche Untersuchung die vollständige Unverträglichkeit derselben ergeben hat.

Die Kosten der Untersuchung fallen den Unter- nehmern zur Last.

5. Die von den im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Tieren benutzten Rampen, Ein- und Auslade- plätze, Transportwagen, Gest- und Handelsställe sind nach jedesmaliger Benutzung durch Reinigung und Be- sprengung mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder mit der für die Desinfektion der Eisenbahnwagen vor- geschriebenen dreiprozentigen Lösung einer Karbolschwefel- säuremischung, zu desinfizieren.

Die Bezirkstierärzte haben hierüber die nötige Über- wachung auszuüben.

6. Für die durch Personen, welche gewerbsmäßigen Viehhandel nicht betreiben, erworbenen Rinder und Schweine, die der in Ziffer 2 und 4 dieses Paragraphen erwähnten bezirksärztlichen Überwachung noch nicht unterstanden haben und nicht zur Abschachtung binnen 3 Tagen dienen sollen, sind die in § 13 vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse beizubringen. Außerdem unterliegen die Tiere vor ihrer Einstellung unter den übrigen Vieh- bestand des Erwerbers der in § 15 vorgeschriebenen Untersuchung durch den Bezirkstierarzt, der vom Besitzer der Tiere unmittelbar hinzuzuziehen ist. Der Besitzer trägt auch die hieraus entstehenden Kosten, die unmittel- bar an den Bezirkstierarzt zu entrichten sind.

Der Erwerb von Vieh aus dem Wohnort des Er- werbers wird hierdurch nicht berührt.

Das Ministerium des Innern hat dem Kranken- und Begräbnisunterstützungsverein der Schuhmacher zu Ohsch, eingeschriebenen Hilfskasse, bescheinigt, daß er auch nach Aufstellung des 1. Statutennachtrags vom 2. August 1910, vorbehaltlich der Höhe des Kranken- geldes, den Anforderungen des § 76 des Krankenversiche- rungs Gesetzes vom 10. April 1882 in Verbindung mit dem Abänderungsgesetze vom 25. Mai 1903 genügt.

Dresden, am 23. September 1910. 492 IG

Ministerium des Innern, I. Abteilung. 6257

Zum Kommissar für die Wahlfähigkeitsprüfungen am Seminar in Dresden-Plauen und für die Fach- lehrerprüfungen für Musik am Friedrich August-Seminar in Dresden-Strehlen ist der Bezirksschulinspektor Schul- rat Simon Pang in Dresden bis auf weiteres bestellt worden. 1544 Sem.

Dresden, den 24. September 1910. 6275

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Beurlaubt bez. dienstlich abwesend sind:

1. Herr Bezirksarzt Obermedizinalrat Dr. v. Rütke in Jittau vom 9. bis mit 23. Oktober dieses Jahres,
 2. Herr Bezirksarzt Dr. Sauer in Bautzen vom 10. Oktober bis mit 6. November dieses Jahres.
- Mit der Vertretung sind beauftragt:
- zu 1. Herr Bezirksarzt Medizinalrat Dr. v. Stieglitz in Röhau,
 - zu 2. Herr Bezirksarzt Dr. Heyn in Kamenz.

Bautzen, am 21. September 1910. 304 II

Königliche Kreishauptmannschaft. 6271

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat dem Markt- helfer Bernhard Emil Knoch in Dresden für das von ihm am 30. Juni dieses Jahres mit Nut und Ent- schlossenheit bewirkte Aufhalten von durchgehenden Pferden eines Landbauers auf der Haupter Straße in Dresden eine Geldbelohnung bewilligt. 3819 III

Dresden, am 13. September 1910. 6277

Königliche Kreishauptmannschaft.

Ernennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen. Bei der Post-Verwaltung ist ernannt worden: Lfd. leitender Postsekretär in Weißwasser (Oberl.), als Ober-Postsekretär in Aue (Erzgeb.).

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 27. September. Se. Majestät der König traf heute vormittag vom Zeughause in Pillnitz ein und nahm hier selbst die Vorträge der Herren Staatsminister sowie des Königl. Kabinettssekretärs entgegen.

Um 1/2 2 Uhr fand königliche Familientafel in Pillnitz statt, nach der sich Se. Majestät der König nochmals zu Pirschgängen nach dem Zeughause begab.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

* Nach dem Hauptkatasterabschlusse der Königl. Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt Ende Juni 1910 hat die Zunahme der Versicherungs- summe im ersten Halbjahr 1910 bei der Gebäude- versicherungsabteilung 114163220 M. und bei der Abteilung für freiwillige Versicherung von Maschinen u. 7002200 M. betragen. Insgesamt waren zu dem genannten Zeitpunkt versichert: Gebäude mit 7568282780 M., Maschinen mit 169973280 M.

Deutsches Reich.

Reichstagswahl im Kreise Frankfurt-Lebus.

Frankfurt a. d. Ober, 26. September. Bei der heutigen Reichstags-Erfahrungswahl im Kreise Frank- furt-Lebus wurde der Sozialdemokrat Faber mit einer Mehrheit von 172 Stimmen gewählt. Winter (natlib.) erhielt 15 625, Faber (soz.) 15 797 Stimmen. Im ersten Wahlgange erhielten Schuhmachermeister Faber 14 319, Geh. Archivar Winter 7754, Arbeitersekretär Dunkel- Berlin (konf.) 6595 Stimmen. Bei der Wahl von 1907